

---

## Informationen

---

### Umsetzung des Washingtoner Artenschutz- übereinkommens in Sachsen-Anhalt

PETRA DORNBUSCH

Am 20. Juni 2006 jährt sich der Tag des Inkrafttretens des „Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen“ in der Bundesrepublik Deutschland zum 30. Mal. Während der Hälfte seiner Geltungsdauer, d.h. seit 15 Jahren, wird diese Konvention auch in Sachsen-Anhalt umgesetzt.

Zu den ersten 21 Unterzeichnerstaaten gehörte 1973 in Washington u. a. die Bundesrepublik Deutschland. Gegenwärtig sind bereits 169 Staaten der Erde diesem Washingtoner Artenschutz-übereinkommen (WA) mit der englischen Bezeichnung „Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora“ (CITES) beigetreten.

Ziel dieses internationalen Übereinkommens ist es, die durch den weltweiten Handel gefährdeten Tiere und Pflanzen vor unkontrollierter Naturentnahme zu schützen. Das WA legt dazu konkrete einschränkende Maßnahmen zur Handelskontrolle bei der Ein- und Ausfuhr bis hin zu strikten Vermarktungsverboten fest. Damit stellt sie eine der wirksamsten länderübergreifenden Konventionen zum Schutz der Natur dar.

Je nach dem Grad der Schutzbedürftigkeit werden etwa 5.000 Tier- und 28.000 Pflanzenarten durch die Aufnahme in die drei Anhänge I, II und III geschützt. Die Schutzfestlegungen reichen vom kommerziellen Handelsverbot für Arten des Anhangs I, wie Afrikanischer Elefant (*Loxodonta africana*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*) und Frauenschuh-Orchideen (*Cypripedium* spp.) über einen begrenzten genehmigungsabhängigen Handel für Arten des Anhangs II, z. B. Löwe (*Panthera leo*), Graupapagei (*Psittacus erithacus*) und Frühlings-Adonisröschen (*Adonis vernalis*) bis zu Handelsbeschränkungen für Arten des Anhangs

III, die nur für Tiere aus bestimmten Mitgliedsstaaten gelten, wie für Wasserbüffel (*Bubalus arnee*) aus Nepal oder Marabu (*Leptoptilos crumeniferus*) und Halsbandsittich (*Psittacula krameri*) aus Ghana.

Das WA wird innerhalb der Europäischen Union seit 1984 nach einheitlichen teilweise noch strengeren Regelungen umgesetzt. Dabei entsprechen die Anhänge I, II und III des WA weitestgehend den Anhängen A bis C der EG-Verordnung Nr. 338/97. Der Anhang D ist ein darüber hinausgehender Monitoringanhang zur Überwachung des Handelsvolumens durch Einfuhrmeldungen.

Alle zwei bis drei Jahre findet eine Konferenz der WA-Vertragsstaaten statt. Hier werden einerseits bestimmte Vorgehensweisen zur Durchführung des Übereinkommens festgelegt. Zum anderen wird die Gefährdung von Arten nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen unter zunehmender Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips geprüft, um daraus Änderungen wie Neuaufnahmen, Hochstufungen oder ggf. auch Streichungen abzuleiten. Dabei hat die Bundesrepublik Deutschland mit zahlreichen Unterschutzstellungsanträgen maßgeblich zur Weiterentwicklung des Übereinkommens beigetragen. So gehen weltweite Handelsverbote für Ozelot (*Leopardus pardalis*) und Tigerkatze (*Leopardus tigrinus*), Jamaikaamazone (*Amazona collaria*), Grünwangnamazone (*Amazona viridigenalis*) und Kleiner Gelbhaubenkakadu (*Cacatua sulphurea*) sowie eine Handelskontrolle für 23 Störarten (*Acipenser* spp.) und zahlreiche asiatische Sumpf- und Weichschildkröten (*Emydidae* spp., *Trionychidae* spp.) auf deutsche Initiativen zurück.

In den ersten Jahren des Bestehens des WA stand die schrittweise Aufnahme und Höherstufung insbesondere spektakulärer Arten wie Wale (*Cetacea* spp.), Afrikanischer Elefant und Nashörner (*Rhinocerotidae* spp.) im Mittelpunkt der Schutzbestrebungen. Unter dem Einfluss des 1992 in Rio de Janeiro beschlossenen „Übereinkommens

über die Biologische Vielfalt“ (CBD) erfolgte eine Neuorientierung auf durch wirtschaftliche Nutzung akut gefährdete Taxa wie Störe, asiatische Sumpf- und Weichschildkröten, Heilpflanzen und Tropenholz. Bemerkenswert ist, dass sich seit 2002 die Kompetenz des WA mit der Unterschutzstellung kommerziell genutzter mariner Arten wie den Walhai (*Rhincodon typus*) und 32 Seepferdchenarten (*Hippocampus* spp.) auch auf den Bereich der Fischerei ausgedehnt hat. Diese Entwicklung konnte auf der letzten, der 13. WA-Vertragsstaatenkonferenzen im Oktober 2004 in Bangkok mit der Aufnahme der Arten Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*), Napoleonfisch (*Cheilinus undulatus*) und Dattelmuschel (*Lithophaga lithophaga*) fortgesetzt werden. Weiterhin wurde eine Zusammenarbeit zwischen dem WA und der CBD zur verstärkten Umsetzung des Nachhaltigkeitsprozesses beschlossen. Die nächste WA-Vertragsstaatenkonferenz wird im Juni 2007 in den Niederlanden stattfinden.

In Deutschland ist das Bundesamt für Naturschutz in Bonn einerseits als wissenschaftliche Einrichtung für das WA und andererseits als Kontroll- und Genehmigungsbehörde für Ein- und Ausfuhren geschützter Tiere und Pflanzen in die bzw. aus der EU tätig.

In Sachsen-Anhalt nehmen das CITES-Büro im Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt und die Naturschutzbehörden der Land- und Stadtkreise arbeitsteilig die nationalen und internationalen Kontrollaufgaben im Artenschutz wahr. Das CITES-Büro ist für die Grundlagenermittlung, die fachliche Anleitung der Naturschutzbehörden sowie für die Öffentlichkeitsinformation verantwortlich. Hier erfolgt die Erfassung und eine kriterienabhängige Prüfung der Tierbestandsmeldungen, die Erteilung von EG-Bescheinigungen und Kennzeichnungsgenehmigungen sowie die fachliche Begleitung bei Artenschutzvergehen. Die Naturschutzbehörden der Land- und Stadtkreise sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Umsetzung des Artenschutzes und die Kontrollen vor Ort sowie für die Einleitung der Ahndung festgestellter Vergehen zuständig.

Auf der Grundlage des ersten Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz

über die Meldepflicht für besonders geschützte Tiere vom 11.06.1991 (MBl. LSA Nr. 18/1991, S. 384) nahm das CITES-Büro an der Staatlichen Vogelschutzwarte in Steckby seine Arbeit auf. Im Jahre 2000 wurde die Einrichtung mit der Neustrukturierung der Naturschutzverwaltung in das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt eingegliedert.

Einen Schwerpunkt der Arbeit des CITES-Büros bildete stets die Information der Behörden und Bürger zu den Aufgaben des internationalen Artenschutzes und zu der Vielzahl der an die Halter und Züchter besonders geschützter Tiere gestellten gesetzlichen Anforderungen.

Bereits seit 1994 erhalten die Naturschutzbehörden regelmäßige halbjährliche Anleitungen, zum Teil im Rahmen des Fachfortbildungsprogramms des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt. Bei diesen sogenannten CITES-Seminaren wird über die laufenden Änderungen der zahlreichen Artenschutzgesetzlichkeiten und über aktuelle Probleme des Artenschutzvollzugs referiert, so z.B. über geänderte Kennzeichnungsvorschriften, die Fotodokumentationen bei Landschildkröten oder die Verfahrensweisen bei Totfunden und der Präparation.

Die Bürger werden durch regelmäßige Vorträge für Züchtervereine, Zoohandlungen und Präparatoren, durch Beiträge in der Fachliteratur und im Internet sowie insbesondere durch die folgenden z. T. als Fachinformationen herausgegebenen Merkblätter informiert:

- Die Umsetzung des Internationalen Artenschutzes in Sachsen-Anhalt
- Information zum Artenschutz für den Zoofachhandel
- Fotodokumentation von Individualmerkmalen bei Landschildkröten
- Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Grundlagen und Verfahrensweisen bei Totfunden von besonders geschützten Tierarten in Sachsen-Anhalt
- Wesentliche Änderungen des Artenschutzrechts im Jahre 2005

Der artenschutzrechtlichen Kontrolltätigkeit unterliegen u.a. etwa 170 Zoohandlungen, Pflan-

**Tab. 1:** Übersicht über die artenschutzrechtliche Kontrolltätigkeit der Naturschutzbehörden und des CITES-Büros von 1991 bis 2005

Jahr	Anzahl der EG-Bescheinigungen	Anzahl der Kontrollen	Ordnungswidrigkeiten		Strafverfahren		Beschlagnahmte Exemplare	Eingezogene Exemplare
			Anzahl	Geldbuße	Anzahl	Geldstrafe bzw. Geldauflage		
1991	707	8	1	-	-	-	10	10
1992	2.781	84	-	-	-	-	3	3
1993	1.796	232	2	750 DM	1	-	13	13
1994	930	173	-	-	-	-	25	25
1995	1.154	151	3	100 DM	2	-	8.639*)	9
1996	1.391	218	2	270 DM	1	947 DM	60*)	4
1997	980	277	1	1.500 DM	1	300 DM	3	3
1998	437	474	2	582 DM	2	13.500 DM	21	21
1999	411	489	3	325 DM	1	300 DM	408*)	8
2000	510	468	4	1.074 DM	3	5.000 DM	217*)	11
2001	436	394	1	336 DM	2	2.400 DM	24	25
2002	544	329	2	266,- €	-	-	26	9
2003	699	441	3	403,-€	2	300 €	32	12
2004	792	321	-	-	5	1.800 €	10	5
2005	863	344	4	1.291 €	3	1.960 €	17	4

\*) u.a. Zwiebeln und Knollen von Geophyten

zengroßmärkte, Tierbörsen und Wanderausstellungen aber auch Antiquitätengeschäfte und Naturschmuckläden sowie die Winterquartiere von zehn Zirkussen, die beiden Zoologischen Gärten in Magdeburg und Halle sowie 26 Tiergärten, etwa 24 Präparatoren, naturkundliche Museen und die derzeit 3.750 gemeldeten privaten Halter von besonders geschützten Tieren. Auch eine von Sachsen-Anhalt aus geführte Internetplattform für den Tierhandel gilt es zu kontrollieren.

Die artenschutzrechtliche Kontrolltätigkeit erfolgt in Zusammenarbeit mit der Polizei, z. B. bei der Durchführung der Beschlagnahme unrechtmäßig erworbener Papageien (*Psittacidae* spp.). Gemeinsam mit der Zollfahndung wird bei Verdacht auf illegale Einfuhr geschützter Tiere und Pflanzen ermittelt, z. B. bei Maurischen Landschildkröten (*Testudo graeca*) aus Tunesien und Schneeglöckchenzwiebeln (*Galanthus* spp.)

aus der Türkei. Im Rahmen von Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitsverfahren sind vom CITES-Büro für die Staatsanwaltschaften bzw. die Ordnungsämter artenschutzfachliche Stellungnahmen zu erarbeiten. Bei der Ermittlung illegaler Angebote über Zeitungsannoncen und das Internet werden die Naturschutzbehörden durch die Polizei, das Zollkriminalamt und auch durch Artenschutzvereine unterstützt.

Trotz intensiver Information der Bürger wurden vom CITES-Büro und von den Naturschutzbehörden Zuwiderhandlungen gegen das Artenschutzrecht festgestellt (Tab. 1). Da diese Daten im Rahmen der Berichtspflichten zur Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens für das Bundesministerium für Umwelt erfasst wurden, bleiben Verfahren bezüglich der national geschützten Tiere und Pflanzen unberücksichtigt.

Die Ordnungswidrigkeitsverfahren betrafen zu meist grobe Mängel beim Nachweis der legalen Herkunft von Papageien die zum Verkauf angeboten wurden. Strafrechtliche Ermittlungen erfolgen insbesondere wenn Tiere der streng geschützten Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97, wie seltene Papageien, Greifvögel (*Accipitridae* spp., *Falconidae* spp.), Eulen (*Tytonidae* spp., *Strigidae* spp.) und Landschildkröten (*Testudinidae* spp.) vorsätzlich illegal der Natur entnommen bzw. ohne EG-Bescheinigungen zum Verkauf angeboten werden. In mehreren Fällen wurden Präparate von heimischen Greifvögeln und Eulen ohne die erforderlichen Dokumente über das Internet annonciert. Mehrmalige Ahndungen erfolgten auch wegen des illegalen Fallenfangs von Greifvögeln mit sogenannten Habichtskörben.

Beispielsweise wurden die illegalen Geschäfte eines Zoohändlers mit seltenen Banks Rabenkakadus (*Calyptorhynchus banksii*), die dem australischen Ausfuhrverbot unterliegen, mit 10.500 DM Geldauflage und die unrechtmäßigen Internet-Vermarktungsangebote von Greifvogel- und auch von bestimmten Singvogelpräparaten durch einen Präparator mit einer Geldstrafe von 500,- EUR geahndet. In einem Fall des illegalen Fallenfangs von Habichten (*Accipiter gentilis*) musste eine Geldauflage von 2000,- DM verhängt werden.

Als Beispiel für den illegalen Handel mit Papageien des Anhangs B der EG-Verordnung Nr. 338/97 soll der Erwerb von seltenen Gebirgsaras (*Propyrrhura couloni*) durch einen Züchter genannt werden. Die vorgelegten scheinbar korrekten Herkunftsnachweise machten eine aufwändige Prüfung erforderlich. Dies war notwendig, weil für den nur in Peru und in kleinen angrenzenden Bereichen von Bolivien und Brasilien vorkommenden Gebirgsara zeitweise ein Exportverbot bestand und vom im Auftrage des CITES-Sekretariats arbeitenden World Conservation Monitoring Centre (WCMC) nur ein sehr geringer legaler Handel belegt ist.

Dabei wurde mit dem Bundesamt für Naturschutz in Bonn, mit österreichischen Behörden sowie mit Staatsanwaltschaften anderer Bundesländer zusammengearbeitet. Die Prüfung ergab, dass die vorgelegten Herkunftsnachweise gefälscht waren. Es erfolgte eine sofortige Beschlagnahme der

Vögel mit polizeilicher Amtshilfe. Der vom Züchter gegen die Verwaltungsmaßnahme eingelegte Widerspruch wurde von der oberen Naturschutzbehörde abgelehnt. Das Verwaltungsgericht Magdeburg bestätigte die Korrektheit dieser behördlichen Entscheidung. Der Vorbesitzer der Gebirgsaras wurde wegen illegalen Papageienhandels strafrechtlich verfolgt.

Der Gebirgsara wurde auf Bestrebungen der Bundesrepublik Deutschland bei der 12. WA-Vertragsstaatenkonferenz im Jahre 2002 in Santiago de Chile in den höchsten Schutzstatus mit einem kommerziellen Vermarktungsverbot hochgestuft.

Interessierte können sich im Internet unter [www.lau-st.de](http://www.lau-st.de) über die grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Anforderungen an den Handel und den Besitz geschützter Tiere und Pflanzen informieren und sich entsprechende Merkblätter ausdrucken. Der gesetzliche Schutzstatus von Pflanzen- und Tierarten kann unter [www.wisia.de](http://www.wisia.de) ermittelt werden.

## Literatur

- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2001): Umweltpolitik. 25 Jahre Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in Deutschland. - Bonn 28 S.
- DORNBUSCH, P. (2001): Schutz heimischer Tiere vor illegaler Naturentnahme und Vermarktung. In: Fachbeiträge aus dem Jahr 2000. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2: 157-159.
- DORNBUSCH, P. (2004): Rechtliche Grundlagen des Artenschutzes. In: Rote Listen Sachsen-Anhalt. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39: 14-18.
- GRIMM, U. (2003): CITES beschreitet neue Wege. - Natur und Landschaft 78: 38.
- HEDDEN-DUNKHORST, B. & D. JELDEN, (2006): Hundert Jahre Internationaler Naturschutz: Ein Überblick aus deutscher Sicht. - Natur und Landschaft 81: 22-26.

## Anschrift der Autorin

PETRA DORNBUSCH  
Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt  
Zerbster Str. 7  
39264 Steckby  
E-Mail: [pdornbusch@lau.mlu.lsa-net.de](mailto:pdornbusch@lau.mlu.lsa-net.de)